

Fall (115 Punkte):



B ist zugelassener Rechtsanwalt und Diplomingenieur, der über Fachanwaltstitel für Arbeitsrecht und gewerblichen Rechtsschutz verfügt. In seiner Kanzlei, deren Sitz in Köln ist, sind zwei weitere Fachanwälte für gewerblichen Rechtsschutz beschäftigt. Die Kanzlei des B ist im Internet unter „www.g.de“ in der Rubrik „Patentanwälte in K“ eingetragen mit Kanzleinamen, Kontaktdaten und dem Hinweis „Branchen: „Patentanwälte, Rechtsanwälte, Fachanwälte für Arbeitsrecht ...“. Da weder B noch die bei ihm beschäftigten Rechtsanwälte zugleich Patentanwälte sind, wird B durch den von P beauftragten Rechtsanwalt R abgemahnt. P ist Patentanwalt und in Düsseldorf ansässig. P ist der Ansicht, dass B wettbewerbswidrig handele, da er gegen Rechtsnormen verstoße und einen falschen Eindruck erwecke.

Da die Abmahnung erfolglos ist, reicht P durch den von ihm beauftragten R Klage bei der Kammer für Handelssachen des LG Düsseldorf ein und beantragt:

B kostenpflichtig zu untersagen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 € - ersatzweise Ordnungshaft - oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Fall wiederholter Zuwiderhandlung bis zu insgesamt 2 Jahren,

zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Werbe- und Wettbewerbszwecken in Bezug auf das Anbieten seiner Leistungen die Bezeichnung „Patentanwalt“ zu verwenden.

B, der sich in der Sache selbst vertritt, beantragt die Zurückweisung der Klage. Er bestreitet einen Wettbewerbsverstoß, weil Rechtsanwälte grundsätzlich berechtigt sind, Rechtsuchende in den Angelegenheiten zu vertreten, in denen Patentanwälte tätig sind. Darüber hinaus verfüge er als Diplomingenieur auch noch über die entsprechende technische Befähigung.

Prüfen Sie gutachterlich, wie das angerufene Gericht entscheiden wird.

Anlage (Auszug Gesetzestexte):

§ 43b BRAO (Werbung)

Werbung ist dem Rechtsanwalt nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.

§ 6 BORA (Werbung)

(1) Der Rechtsanwalt darf über seine Dienstleistung und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich unterrichten und berufsbezogen sind.

.....

§ 18 PAO (Zulassung)

(1) Die Zulassung zur Patentanwaltschaft wird wirksam mit der Aushändigung einer von der Patentanwaltskammer ausgestellten Urkunde.

(2) Die Urkunde darf erst ausgehändigt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. vereidigt ist und
2. den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen oder eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt hat.

(3) Mit der Zulassung wird die Bewerberin oder der Bewerber Mitglied der Patentanwaltskammer.

(4) Nach der Zulassung darf die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Patentanwältin“ oder „Patentanwalt“ ausgeübt werden.

Zusatzfrage (40 Punkte):

P würde gerne die vorgerichtlichen Abmahnkosten ersetzt haben und ferner wissen, ob er von B das Entfernen der Bezeichnung „Patentanwalt“ aus dem Branchenverzeichnis verlangen kann. Prüfen Sie im Rahmen eines materiellen Gutachtens, ob dahingehende Ansprüche bestehen!

Abwandlung (25 Punkte):

Angenommen, der Anwalt des P hat die Unterlassungsklage bei einer Zivilkammer des LG Düsseldorf eingereicht. Wäre die Zivilkammer zuständig, wenn B einen Verweisungsantrag an die Kammer für Handelssachen stellt? Wie ist die Rechtslage, wenn B die Zuständigkeit der Zivilkammer nicht rügt und auch keinen Verweisungsantrag stellt?